

NATURA 2000-VORPRÜFUNG

gem. §34 BNatSchG

für das

SPA-Gebiet

„Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401)

und die

FFH-Gebiete

„Müncheberg“ (FFH DE 3450-309)

„Müncheberg Ergänzung“ (FFH DE 3450-320)

„Klobichsee“ (FFH DE 3450-301)

„Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (FFH DE 3450-304)

Windpark „Müncheberg“

für 7 Windenergieanlagen

der Stadt Müncheberg
Landkreis Märkisch Oderland
Land Brandenburg

im Auftrag der

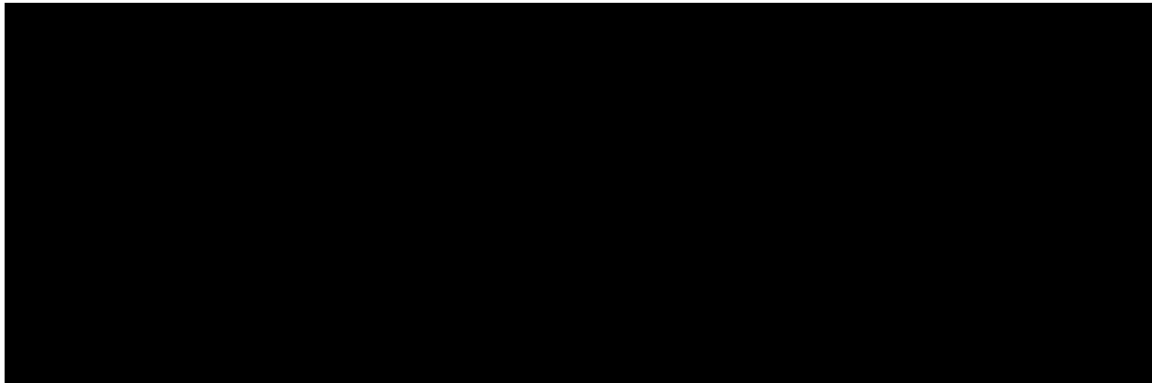
EnBW Energie Baden-Württemberg AG

erstellt durch

PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, August 2023



PLANUNG+UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

www.planung-umwelt.de

Hauptsitz Stuttgart:
Felix-Dahn-Str. 6
70597 Stuttgart
Tel. 0711/ 97668-0
E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin:
Dietzgenstraße 71
13156 Berlin
Tel. 030/ 477506-14
info.berlin@planung-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise Natura 2000-Vorprüfung.....	2
1.2	Lage und Beschreibung der Vorhaben	4
1.3	Natura-2000-Schutzgebiete in der Umgebung.....	6
2	Beschreibung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	7
2.1	SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401)	7
2.2	FFH-Gebiet „Klobichsee“ (FFH DE 3450-301)	8
2.3	FFH-Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (FFH DE 3450-304)	12
2.4	FFH-Gebiete „Müncheberg“ (FFH DE 3450-309) und „Müncheberg Ergänzung“ (FFH DE 3450-320)	15
3	Beschreibung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren	20
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Vorhaben	22
4.1	SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401)	22
4.2	FFH-Gebiet „Klobichsee“ (FFH DE 3450-301)	23
4.3	FFH-Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (FFH DE 3450-304)	23
4.4	FFH-Gebiet „Müncheberg“ (FFH DE 3450-309) und FFH-Gebiet „Müncheberg Ergänzung“ (FFH DE 3450-320)	23
5	Relevanz und mögliche Kumulationseffekte durch andere Projekte / Pläne / Vorhaben.....	24
6	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.....	25
7	Quellen.....	26
7.1	Übergeordnete Planungen.....	26
7.2	Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben.....	26
7.3	Sonstige Fachliteratur	27
7.4	Verwendete Kartenwerke.....	28
8	Anlage.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete	5
--------------	---	---

Abkürzungsverzeichnis

BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000	zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz aus FFH und SPA
NSG	Naturschutzgebiet
WKA	Windkraftanlage(n)
WEG Nr. 23	Windeignungsgebiet mit numerischer Bezeichnung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** beabsichtigt die Errichtung von 7 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Obersdorf und Trebnitz der Stadt Müncheberg im Landkreis Märkisch-Oderland in der Planungsregion Oderland-Spree. Die beantragten Standorte der Anlagen liegen alle innerhalb des für Windenergie ausgewiesenen Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 23 „Müncheberg“¹.

Für die beantragten WEA wurden als Bestandteil der Antragsunterlagen für die Genehmigung nach §4 BImSchG ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-B)², ein Eingriffs-Ausgleichs-Plan (EAP)³ und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)⁴ erstellt, in dem die Eingriffsregelung gem. §§13 ff BNatSchG abgearbeitet wurde.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden nicht nur Projekte und Pläne innerhalb eines Schutzgebietes betrachtet, sondern auch Vorhaben, die von außen auf ein entsprechendes Gebiet einwirken können. Das hier beantragte Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, jedoch im näheren Umfeld entsprechender Schutzgebiete. Es ergibt sich daher eine Prüfpflicht aufgrund des Umgebungsschutzes.

Entscheidendes Prüfkriterium ist, ob die Planung / das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen kann und damit unverträglich ist. In der vorliegenden Vorprüfung sollen die durch den Bau, die Anlage sowie durch den Betrieb der beantragten 7 WEA zu erwartenden Auswirkungen überschlägig überprüft werden. Falls die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung dient somit der Entscheidungsfindung bezüglich der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Die Natura 2000-Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise Natura 2000-Vorprüfung

Für Vorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (SPA)) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. §34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Die vorliegende Vorprüfung umfasst die grobe Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen von dem Vorhaben benachbarter Natura-2000-Gebieten. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und Vorgehensweisen zur Ermittlung der Erhaltungsziele länderspezifisch zusammengefasst.

Grundlage für die Ermittlung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete in **Brandenburg** sind im Kern die Erhaltungszielverordnungen. In diesen wird wie folgt definiert:

„Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In den Anlagen 3 und 4 werden für die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.“

In Brandenburg leiten sich demnach die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete von den vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ab. Der günstige Erhaltungszustand der LRT und Arten wird über deren ökologische Erfordernisse definiert.

Den gebietsbezogenen Standard-Datenbögen (SDB) sind im Regelfall die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie zu entnehmen. Wo

¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30. September 2021 – OVG 10 A 9.18, 10 A 17.19, 10 A 20.19 und 10 A 22.19

² PLANUNG+UMWELT (2023): Umweltverträglichkeitsprüfung „Windpark Müncheberg“ für sieben Windkraftanlagen. Stand Juli 2023

³ PLANUNG+UMWELT (2023): Eingriffs-Ausgleichs-Plan „Windpark Müncheberg“ für sieben Windkraftanlagen. Stand Juli 2023

⁴ PLANUNG+UMWELT (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Windpark Müncheberg“ für sieben Windkraftanlagen. Stand Mai 2023.

Bewirtschaftungserlasse und/oder Managementplanungen für bestimmte Gebiete bestehen oder SDB nicht vorhanden sind, wurden diese als konkretere Grundlage herangezogen.

Für Vogelschutzgebiete gelten entweder durch das LfU gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziele und/oder die Schutzzwecke und Erhaltungsziele aus den die SPA-Gebiete überdeckenden Verordnungen zu nationalen Schutzgebieten (LSG und NSG).

Die Landesregierung Brandenburg hat im September 2019 eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung erlassen⁵. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30. Oktober 2019, S. 1149ff. veröffentlicht. Darin werden Vorgaben für den Vollzug der FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffen.

Im Rahmen einer Vorprüfung wird gemäß der FFH-Verwaltungsvorschrift grob überschlagen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auszulösen. Nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können. Insofern ist für Vorhaben zunächst in einer Natura-2000-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ohne jeden Zweifel auszuschließen, muss eine vollständig Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach §34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen, so ist eine vertiefende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung können zudem den Empfehlungen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege) vom 4./5. März 2004 entnommen werden (MLUL, 2019⁶).

In dem Arbeitspapier der LANA (2004) heißt es, dass in der Vorprüfung überschlägig zu klären ist, ob ein prüfungsrelevantes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

Die Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT ET.AL. (2004), Kap. 3.1 "Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit" durchgeführt. Dabei wird folgende Vorgehensweise gewählt:

- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes und seiner Erhaltungsziele und Schutzzwecke,
- Beschreibung der Planung und überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes-Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte / Pläne (Summationseffekte)
- sowie Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes.

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes sind nach LAMBRECHT ET.AL. (2007) definiert als:

- Die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z.B. Wanderwege).

Maßgebliche Bestandteile eines SPA-Gebietes sind nach LAMBRECHT ET.AL. (2007) definiert als:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen

⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, online unter: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019

⁶ Ebenda.

Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z.B. Nahrungs- und Schlafplätze).

Ferner hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem Urteil im Jahr 2018 den Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen in die Natura-2000-Vorprüfung für unzulässig erklärt: Gemäß des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 - C-323/17 dürfen „Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden [...]“ (Rn. 23 – 40). Gemäß der FFH-Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen per se nicht Bestandteil einer Vorprüfung.

1.2 Lage und Beschreibung der Vorhaben

Das Vorhaben liegt in den Gemarkungen Obersdorf und Trebnitz der amtsfreie Stadt Müncheberg, die sich im östlichen Teil des Landkreises Märkisch Oderland befindet. Die beantragten 7 Anlagen befindet sich zwischen den Ortschaften Obersdorf im Norden, Trebnitz im Osten und die Stadt Müncheberg im Südwesten (siehe Abbildung 1).

An infrastrukturellen Anlagen befinden sich innerhalb des Vorhabens nur einige untergeordnete Wirtschaftswege. Außerhalb der Fläche um das Vorhaben liegen die Bundesstraße B1 im Süden, die Landesstraßen L362 im Westen und L36 im Osten.

Das Vorhaben liegt auf Ackerflächen im Norden der naturräumlichen Region „Barnim“ im „Ostbrandenburgische Platte“. Die Gestalt der Landschaft entstand durch die Vorgänge während des Pleistozäns. Die Bildungen der Weichseleiszeit treten dabei in den Vordergrund. Die Landnutzung in dem Gebiet ist durch intensive Landwirtschaft geprägt. Ackerland ist die dominierende Landbedeckung.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb eines durch den Regionalplan Oderland-Spree 2018⁷ ausgewiesenen ehemaligen Windeignungsgebietes (WEG).

⁷ Für unwirksam erklärt - OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30. September 2021 – OVG 10 A 9.18, 10 A 17.19, 10 A 20.19 und 10 A 22.19

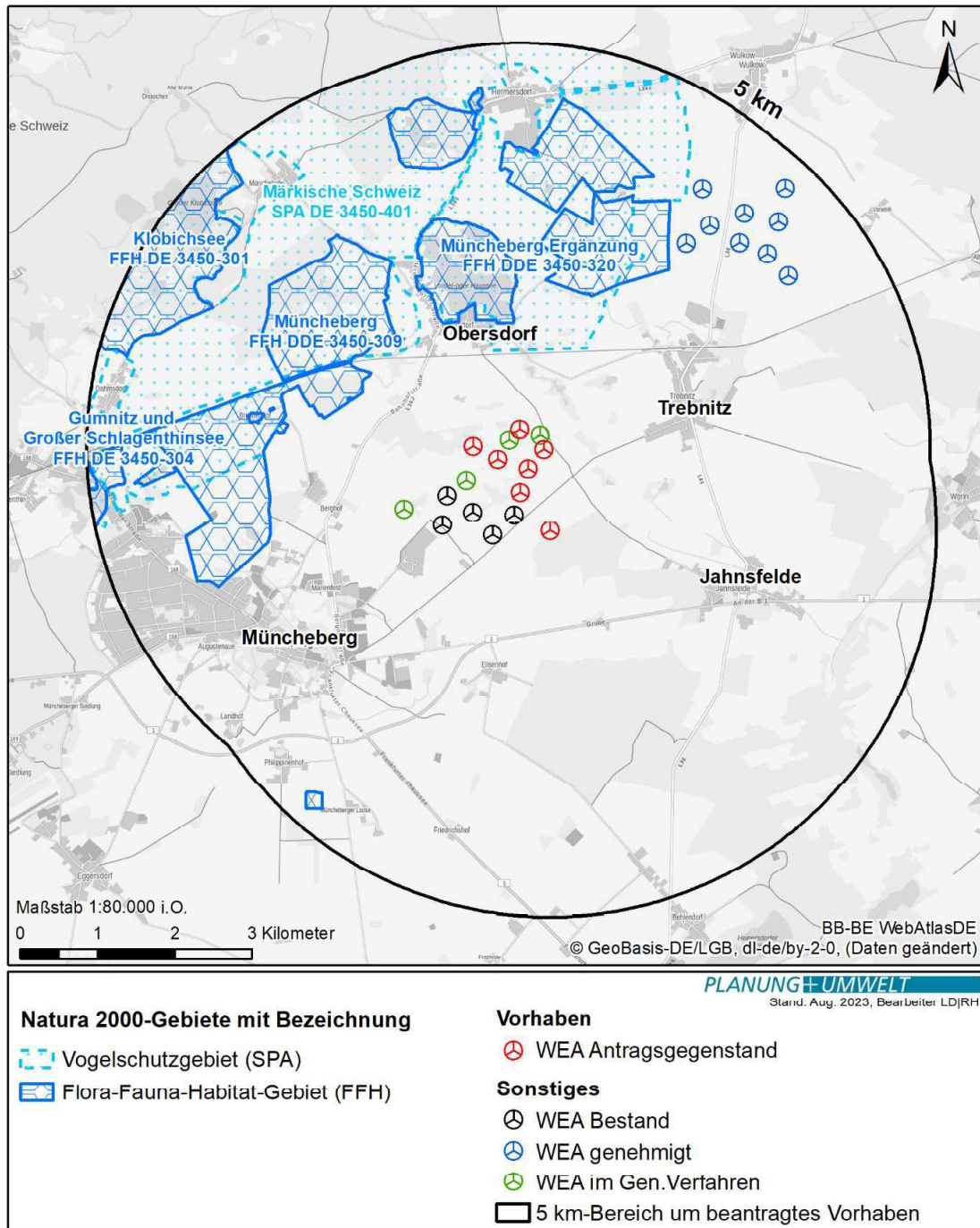


Abbildung 1: Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete

1.3 Natura-2000-Schutzgebiete in der Umgebung

Die Schutzgebietskulisse um den Windpark „Müncheberg“ wird in einem Bereich bis zu 5 km um das Vorhaben in der Karte 1 dargestellt. Nachfolgend werden die umgebenden Natura 2000-Schutzgebiete kurz beschrieben:

Das **FFH-Gebiet „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) befindet sich nordwestlich bis westlich und in ca. 1,6 km Entfernung zum Vorhaben. Es handelt sich um intensiv genutzte Agrarlandschaft der Grundmoränenlandschaft mit zahlreichen kleineren Feuchtgebieten und Feldsöllen als einer der aktuellen Verbreitungsschwerpunkte der Rotbauchunke auf der Lebuser Platte.

Das 1,4 km nördlich bis 4,5 km südlich des Vorhabens gelegene **FFH-Gebiet „Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320) besteht aus insgesamt 4 Teilkomplexen aus natürlich eutrophen bis polytrophen Flachseen und zahlreichen kleinen Feldsöllen und angrenzenden Feuchtgebieten.

Die **FFH-Gebiete „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) und **„Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320), bzw. deren Teilgebiete werden zukünftig als **FFH-Gebiete „Müncheberg Nord“** (aktuell noch keine FFH-Nummer bekannt) und **„Sölle südlich Müncheberg“** (aktuell FFH-Nummer noch unbekannt) zusammengefasst, neu arrangiert und die Altgebiete werden gelöscht. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtsverbindlich feststeht, ob und in wie fern sich Teilflächen der alten FFH-Gebiete verändern werden, wird sich auf den bereits erarbeiteten Managementplan des neuen **FFH-Gebiets „Müncheberg Nord“** und die vom BfN bereitgestellten Daten zu den alten **FFH-Gebieten „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) und **„Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320) berufen. Zum künftigen FFH-Gebiet **„Sölle südlich Müncheberg“** (aktuell FFH-Nummer noch unbekannt) sind derzeit noch keinerlei verbindliche Daten vorhanden.

Weiter nordöstlich davon findet sich das **FFH-Gebiet „Klobichsee“** (FFH DE 3450-301) etwa 3,8 km westlich des Vorhabens. Dabei handelt es sich um einen geomorphologisch reich strukturierten Komplex aus Seen, Dünen, Übergangsmooren und verschiedenen Waldtypen mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzengesellschaften und -arten sowie reichhaltiger Fauna

Südlich hiervon und westlich des Vorhabens liegt das **FFH-Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“** (FFH DE 3450-304) in einer Entfernung von 4,5 km. Hierbei handelt es sich um einen Verlandungskomplex an natürlichen Gewässern und im Bereich ehemaliger Torfstiche mit artenreicher Niedermoorvegetation.

Zuletzt sei das **SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“** (SPA DE 3450-401) im Untersuchungsgebiet genannt. Es erstreckt sich nördlich bis westlich mit einem Abstand von mindestens 1,0 km zum Vorhaben. Hierbei handelt es sich um reich strukturiertes Grund- und Endmoränengebiet mit hohem Waldanteil, wertvollen Fließgewässern und Seen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der beschriebenen Schutzgebiete. Ein Hineinwirken des Vorhabens in die Schutzgebiete kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden diese Gebiete und deren wertbestimmende Bestandteile sowie die Wirkungen der Planung überschlägig betrachtet und der Vorprüfung unterzogen.

2 Beschreibung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Als Datengrundlage für die Beschreibung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke dienen in erster Linie die vom Land Brandenburg in den jeweiligen Verordnungen und Amtsdokumenten veröffentlichten Erhaltungsziele. Ferner werden die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der European Environment Agency (EEA) veröffentlichten Steckbriefe und Beschreibungen herangezogen.

2.1 SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401)

Das SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401) umfasst eine Fläche von 17.968 ha.

Erhaltungsziele

Im Vordergrund steht die Erhaltung, der Schutz und die Wiederherstellung der Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, der Zug- und Wasservogelarten und ihrer Lebensräume⁸.

Ziele sind dabei konkret die Erhaltung und Wiederherstellung einer an Oberflächenformen reichen, glazial geprägten Wald- und Agrarlandschaft als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der unten genannten Vogelarten, insbesondere

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Wurzeltellern umgestürzter Bäume,
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze des Schwarzstorchs und des Seeadlers,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von stehenden Gewässern und Gewässeruferrn mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ungemähter und ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen, vor allem im Bereich des Altfriedländer Teich- und Seengebietes,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und –säumen und von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft im Bereich der Lebus- und Barnimplatte mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

⁸ Landesregierung Brandenburg: Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“, online unter: https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/7009.pdf

Folgende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG sind im Standarddatenbogen⁹ genannt:

Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	Spießente (<i>Anas acuta</i>)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)
Binnenlandskormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Steppenmöve (<i>Larus cachinnans</i>)
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Sturmmöve (<i>Larus canus</i>)
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
GänSESäger (<i>Mergus merganser</i>)	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>)	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Zwergsäger (<i>Mergus abellus</i>)
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Silbermöve (<i>Larus argentatus</i>)	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	
	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	

Gesamtbeurteilung des Gebietes: Kategorie A nicht vergeben, Kategorie B „fett“ markiert = guter Erhaltungszustand

2.2 FFH-Gebiet „Klobichsee“ (FFH DE 3450-301)

Das FFH-Gebiet „Klobichsee“ (FFH DE 3450-301) umfasst eine Fläche von 556 ha. Es befindet sich im zentralen Bereich des Naturparks „Märkische Schweiz“ zwischen den Ortschaften Buckow und Waldsiefersdorf im Westen und Münchehofe im Osten. „Klobichsee“ (FFH DE 3450-301) liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Im Norden bei der Alten Mühle/Dreieichen grenzt es direkt an das FFH-Gebiet „Stobbertal“. In seiner Abgrenzung entspricht es dem gleichnamigen, 1990 festgesetzten Naturschutzgebiet.

Das Gebiet ist geprägt durch einen geomorphologisch reich strukturierten Komplex aus Seen, Dünen, Übergangsmooren und verschiedenen Waldtypen. Entlang der eiszeitlichen Abflussrinne des Klobichseer Mühlenfließes treten mosaikartig verschiedene Wiesentypen, Trocken- und Feuchtlebensräume auf.

Zu den prioritär geschützten Lebensraumtypen im Gebiet zählen die schon vor über hundert Jahren wegen ihres Artenreichtums beschriebenen kalkreichen Sandrasen sowie Steppen- Trockenrasen, als auch kalkreiche Sümpfe, Moor- und Auen-Wälder. Einen Flächenanteil von etwa 14 % nehmen die natürlich nährstoffreichen Seen ein. Hierzu zählen der namensgebende „Große Klobichsee“ mit knapp 50 Hektar Wasserfläche und weitere Stillgewässer, u. a. „Kleiner Klobichsee“, „See westlich des Großen

⁹Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“, online unter: https://ifu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/3450_401.pdf

Klobichsees“, „Kleiner Mückenwinkel“, Mühlteich „Alte Mühle“ und Mühlenteich „Nördlicher Klobichsee“ mit einer Gesamtfläche von etwa 25 Hektar.

Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet ist derzeit in Überarbeitung¹⁰. Die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie werden dem FFH-Managementplan entnommen¹¹. Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Richtlinie. Grundlage für den günstigen Erhaltungszustand eines LRT sind die für diesen grundlegenden ökologischen Erfordernisse gemäß Anlage 3 und 4 der 19. Erhaltungszielverordnung¹².

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden LRT zu gewährleisten:

LRT 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

- Hoher Anteil lückiger Grasfluren mit Offenstandorten aus Sandrohböden (feinkörniger Flugsand oder feiner humoser Sand)
- Windexposition zur Förderung regelmäßiger kleinflächiger Sandverwehungen und gelegentlicher Übersandung der Grasvegetation
- Verbuschungsgrad mit Gehölzen (*Pinus sylvestris*, *Betula pendula*, *Robinia pseudoacacia*) <25%

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischem Grund (Sand!) und/oder organischen Mudden (in jungen künstlichen Gewässern mitunter noch fehlend) bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel)
- mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 m;
- naturnahe, nicht verbaute Uferzonen typische Vegetationszusammensetzung bei fehlender oder geringer Verbuschung (Gehölzanteil kleiner als 10 Prozent)

LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

- Unverbaute, nicht begradigte (mäandrierende) und unbelastete Fließgewässer
- Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Sedimentation und naturbelassenen Uferzonen

LRT 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen

- Geringe Verbuschung (< 30 %) mit Gehölzen (Wald-Kiefer – *Pinus sylvestris*, Sand-Birke – *Betula pendula*, Eiche – *Quercus spec.*, Robinie - *Robinia pseudoacacia*)

LRT 6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen

- Wärmebegünstigte Sonderstandorte in Hanglagen, vor allem auf kalkhaltigen Geschiebemergelflächen der Jungmöränenlandschaften
- Lokalklima subkontinentaler Prägung (trocken-warme Sommer und trocken-kalte Winter, Jahresniederschläge <480 mm)

¹⁰ Landesamt für Umwelt Brandenburg (2023): Liste der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/>

¹¹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Öffentlichkeitsarbeit; Landesamt für Umwelt, Abt. N; Naturparkverwaltung Märkische Schweiz (2020): Managementplan für das Gebiet „Klobichsee“, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/133/FFH-MP133.pdf>

¹² MLUL (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

- typische Vegetationszusammensetzung bei fehlender oder geringer Verbuschung (Gehölzanteil < 20 %)
- extensive Graslandnutzung oder adäquates Biotopmanagement (Schafbeweidung, Mahd)

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Wechselfeuchte Standorte mit Bult-Schlenken-Regime
- Grundwasser im Jahresablauf

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Ungestörter Wasserhaushalt mit hohem Wasserstand bei extremer Nährstoffarmut (Stickstoff, Phosphate)
- großflächige, auf Wasserkörper schwimmende Torfmoosdecken
- fehlender oder nur geringer Gehölzaufwuchs aus jungen Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und seltener Birken (*Betula pendula*, *B. pubescens*), der wegen periodisch wiederkehrender extremer Nässe immer wieder abstirbt

LRT 7210 - Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae

- Kalkhaltige Quellhorizonte mit Quellwasseraustritten und oberflächennahe Kalkmudden im Litoral von Seen sowie in den Laggzonen von Übergangsmooren
- dominantes Vorkommen der Schneide (*Cladium mariscus*) in größerer Flächenausdehnung bei sehr hohen Grundwasserständen und/oder in Flachwasserbereichen
- Wasser im Jahresablauf zumindest periodisch in Flur, Grundwasserflurabstände und Wasserstände 10 cm unter bis maximal 50 cm über Flur
- durch Nässe stark eingeschränkter Gehölzaufwuchs

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum

- Alte Laubbaumbestände auf tonig-lehmigen Moränenstandorten mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) in der Baumschicht
- hoher Anteil stehenden und liegenden Totholzes
- Naturverjüngung
- Gut entwickelte und meist artenreiche Kraut- und Strauchschicht
- forstliche Bewirtschaftung unter Erhalt und der Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten

LRT 91D0 - Moorwälder

- Naturbelassene, oligotroph-saure Moorstandorte mit Torfböden und hohen Grundwasserständen
- witterungs- und niederschlagsabhängig schwankende Nässegrade und Wasserstände, zyklisches Aufwachsen und Absterben der Gehölze, hohe Totholzanteile in Form abgestorbener, ertrunkener Baumgenerationen
- *Pinus sylvestris* und *Betula pubescens* als dominierende Bäume und Gehölze

- Reichtum an Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Wollgräsern (*Eriophorum spec.*) und Zwerggehölzen saurer Torfmoosmoore

LRT 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

- Naturnahe Baumbestände und Wälder an unverbauten Fließgewässern ohne Staustufen, in Fließgewässerauen und in Arealen mit austreichenden Quellhorizonten bzw. mit einem natürlich-dynamischen hydrologischen Regime
- forstliche Bewirtschaftung unter Erhalt und der Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten
- hoher Anteil an alten Bäumen und Totholz (liegend, stehend), Naturverjüngung der charakteristischen Baumarten und Gehölze
- In Weichholzaunen der Flusstäler keine oder nur geringe forstliche Bewirtschaftung

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Arten nach Anhang II der Richtlinie zu gewährleisten:

Biber:

- Natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölz-säumen, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme (Gewässer in nicht oder allenfalls extensiv bewirtschafteten Niedermoorgebieten).

Fischotter:

- Großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen)
- störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern

Rotbauchunke:

- Verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen als Sommerlebensraum: sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie oder fischarme Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation, auch Laggzonen mesotropher Torfmoosmoore (Kesselmoore): Weiher (Feldsölle), Teiche, See-Verlandungsmoore (Steifseggenriede), Temporärgewässer auf Äckern, Grünland und in Flussauen, Sekundärgewässer in Sand-, Kies- und Tongruben; strukturbildende Wasservegetation zum Abbläuen und als Larvenlebensraum (Schutz vor Prädatoren), besonders aus Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*)
- Überwinterungsplätze: Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen (Stämme, Baumstubben u.ä.) sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhäufen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Wohngewässer, in Siedlungslagen auch Gebäudeteile

Kammolch:

- sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation, auch Laggzonen mesotropher Torfmoosmoore (Kesselmoore) Weiher, Teiche, Kleinseen, Sekundärgewässer in Sand-, Kies- und Tongruben
- strukturbildende Wasservegetation zum Ablachen und als Larvenlebensraum (Schutz vor Prädatoren), besonders aus Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*)
- Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen, auch Erdhöhlen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Laichgewässer, in Siedlungslagen auch Gebäudeteile
- Vermeidung von Grundwasser- und Pegelabsenkungen, Verfüllen von Kleingewässern und Geländesenken, Flurbereinigung und Intensivlandwirtschaft bis an die Gewässerufer, Zerschneidung und Zerstörung des Gewässerverbundes, Fischbesatz, Nährstoffeinträge und Anwendung von Bioziden in den Wassereinzugsgebieten

Schlammpeitzger:

- Sommerwarme stehende oder schwach strömende eutrophe Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten, auch künstliche Gewässer wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanäle

Bitterling:

- Pflanzenreiche Uferzonen langsam fließender Ströme und Seen, auch Altarme und kleinere Gewässer – i.d.R. mit feinem, weichen Sandbett, ggf. überdeckt mit dünnen, aber nicht anaeroben Schlammauflagen
- obligatorisches Vorkommen von Großmuscheln der Gattungen *Anodonta* und/oder *Unio* als Voraussetzung für dauerhafte Existenz lokaler Populationen mit Reproduktion

Steinbeißer:

- benötigt sandige und feinkiesige Bodensubstrate sowie submerser Vegetation und gewässergüteabhängig ausgeprägte substratbewohnende Invertebratenfauna
- Steine und/oder Wasserpflanzen zur Eiablage erforderlich
- schlammige und grobkiesige, schnell fließende Gewässerbereiche sind als Lebensraum ungeeignet

2.3 FFH-Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (FFH DE 3450-304)

Das rund 226 ha große FFH-Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (FFH DE 3450-304) liegt im Süden des Naturparks „Märkische Schweiz“ zwischen Schlagenthin und Müncheberg im Landkreis „Märkisch-Oderland“. Es gehört zur Stadt Müncheberg. Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen 1990 festgesetzten Naturschutzgebiet.

Die Niederungslandschaft mit mehreren Flachseen, liegt in einer nacheiszeitlichen Schmelzwasserinne und erstreckt sich in südwestlicher Richtung in den Müncheberger Stadforst hinein.

Im Zentrum des FFH-Gebietes liegt der Torfstich Gumnitz, der zwischen 1983 und 1990 durch Torfabbau entstanden ist. Südwestlich schließen sich die Gumnitzwiesen an. Sie liegen auf einem gut 20 ha großen

Durchströmungsmoor mit einer Moormächtigkeit von 2-6 Metern In leicht entwässerten und gepflegten Bereichen können sie dem Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen (6410) zugeordnet werden. Teile des FFH-Gebietes sind wichtiger Lebensraum der Rotbauchunke.

Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet ist derzeit in Überarbeitung¹³. Die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie werden dem FFH-Managementplan entnommen¹⁴. Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Richtlinie. Grundlage für den günstigen Erhaltungszustand eines LRT sind die für diesen grundlegenden ökologischen Erfordernisse gemäß Anlage 3 und 4 der 19. Erhaltungszielverordnung¹⁵.

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden LRT zu gewährleisten:

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischem Grund (Sand!) und/oder organischen Mudden (in jungen künstlichen Gewässern mitunter noch fehlend) bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel)
- mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 m
- naturnahe, nicht verbaute Uferzonen typische Vegetationszusammensetzung bei fehlender oder geringer Verbuschung (Gehölzanteil kleiner als 10 Prozent)

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Wechselfeuchte Standorte mit Bult-Schlenken-Regime
- Grundwasser im Jahresablauf

LRT 7230 - Kalkreiche Niedermoore

- mesotrophe Standorte auf Torf unter Kalk- oder Baseneinfluss bei sehr hohen Grundwasserständen – oft Quell- und/oder Schwingmoor-Regime, aber auch auf Seeterassen über Kalkmudde
- Wasser subneutral bis basisch
- fehlendes oder stark eingeschränktes Gehölzwachstum infolge extremer Nässe

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Arten nach Anhang II der Richtlinie zu gewährleisten:

Biber:

- natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölz-säumen, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme (Gewässer in nicht oder allenfalls extensiv bewirtschafteten Niedermoorgebieten).

¹³ Landesamt für Umwelt Brandenburg (2023): Liste der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/>

¹⁴ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Öffentlichkeitsarbeit; Landesamt für Umwelt, Abt. N; Naturparkverwaltung Märkische Schweiz (2020): Managementplan für das Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/148/FFH-MP-148.pdf>

¹⁵ MLUL (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

Fischotter:

- großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen)
- störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern

Rotbauchunke:

- verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen als Sommerlebensraum: sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie oder fischarme Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation, auch Laggzonen mesotropher Torfmoosmoore (Kesselmoore): Weiher (Feldsölle), Teiche, See-Verlandungsmoore (Steifseggenriede), Temporärgewässer auf Äckern, Grünland und in Flussaunen, Sekundärgewässer in Sand-, Kies- und Tongruben; strukturbildende Wasservegetation zum Abbläuen und als Larvenlebensraum (Schutz vor Prädatoren), besonders aus Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*)
- Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Wohngewässer, in Siedlungslagen auch Gebäudeteile

Kammolch:

- sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation, auch Laggzonen mesotropher Torfmoosmoore (Kesselmoore) Weiher, Teiche, Kleinseen, Sekundärgewässer in Sand-, Kies- und Tongruben
- strukturbildende Wasservegetation zum Abbläuen und als Larvenlebensraum (Schutz vor Prädatoren), besonders aus Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*)
- Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen, auch Erdhöhlen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Laichgewässer, in Siedlungslagen auch Gebäudeteile
- Vermeidung von Grundwasser- und Pegelabsenkungen, Verfüllen von Kleingewässern und Geländesenken, Flurbereinigung und Intensivlandwirtschaft bis an die Gewässerufer, Zerschneidung und Zerstörung des Gewässerverbundes, Fischbesatz, Nährstoffeinträge und Anwendung von Bioziden in den Wassereinzugsgebieten

Schlammpeitzger:

- sommerwarme stehende oder schwach strömende eutrophe Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten, auch künstliche Gewässer wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanäle

Sumpf-Glanzkraut:

- hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrigwüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand

- temporär: frühe kurzlebige Sukzessionsstadien auf grundwassernahen Abgrabungssohlen über Kalk

2.4 FFH-Gebiete „Müncheberg“ (FFH DE 3450-309) und „Müncheberg Ergänzung“ (FFH DE 3450-320)

Die **FFH-Gebiete „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) und **„Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320), bzw. deren Teilgebiete werden zukünftig als **FFH-Gebiete „Müncheberg Nord“** (aktuell noch keine FFH-Nummer vorhanden) und **„Sölle südlich Müncheberg“** (aktuell FFH-Nummer noch unbekannt) zusammengefasst, neu arrangiert und die Altgebiete werden gelöscht. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtsverbindlich feststeht, ob und in wie fern sich Teilflächen der alten FFH-Gebiete verändern werden, wird sich auf den bereits erarbeiteten Managementplan des neuen **FFH-Gebiets „Müncheberg Nord“** und die vom BfN bereitgestellten Daten zu den alten **FFH-Gebieten „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) und **„Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320) berufen. Zum künftigen FFH-Gebiet **„Sölle südlich Müncheberg“** (aktuell FFH-Nummer noch unbekannt) sind derzeit noch keinerlei verbindliche Daten vorhanden.

Die beiden alten **FFH-Gebiete „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) und **„Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320) haben zusammen eine Fläche von 1532 ha. Das Gebiet zeichnet sich aus durch eine vielfältige Agrarlandschaft mit zahlreichen kleinen Feuchtgebieten und Feldsöllen, die den aktuellen Verbreitungsschwerpunkt der Rotbauchunke auf der Lebuser Platte begründen. Weiterhin prägen natürlich nährstoffreiche Seen wie Haussee, Hintersee und Birkensee, sowie Mäh- und Feuchtwiesen, Trockenrasen und auch Wälder das Landschaftsbild. Eine Besonderheit sind die Flimmerkerne, ein durch oserartige Aufschüttung gestaltetes tiefes Soll mit zwei Wasser- und angrenzenden Hutungsflächen und einer ursprünglich artenreichen Lurch- und Kriechtierfauna. Auch Moore und Sümpfe sind hier zu verzeichnen. Der Großteil dieser FFH-Gebietskombination überlappt sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Märkische Schweiz“ (LSG 3450-601) und dem gleichnamigen Naturpark und dem ebenso gleichnamigen SPA-Gebiet (SPA DE 3450-401).

Erhaltungsziele

Die Standarddatenbogen für die neuen FFH-Gebiete **„Müncheberg Nord“** (aktuell noch keine FFH-Nummer bekannt) und **„Sölle südlich Müncheberg“** (aktuell FFH-Nummer noch unbekannt) sind derzeit in Über- bzw. Erarbeitung. Die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie werden dem FFH-Managementplan des neuen FFH-Gebiets **„Müncheberg Nord“** (aktuell noch keine FFH-Nummer bekannt) in Ergänzung mit der Natura2000-Gebietsübersicht des BfN der alten **FFH-Gebiete „Müncheberg“** (FFH DE 3450-309) und **„Müncheberg Ergänzung“** (FFH DE 3450-320) entnommen. Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der Richtlinie. Grundlage für den günstigen Erhaltungszustand eines LRT sind die für diesen grundlegenden ökologischen Erfordernisse gemäß Anlage 3 und 4 der 19. Erhaltungszielverordnung¹⁶.

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden LRT zu gewährleisten:

LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischem Grund (Sand!) und/oder organischen Mudden (in jungen künstlichen Gewässern mitunter noch fehlend) bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel)
- mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 m;

¹⁶ MLUL (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

- naturnahe, nicht verbaute Uferzonen typische Vegetationszusammensetzung bei fehlender oder geringer Verbuschung (Gehölzanteil kleiner als 10 Prozent)

LRT 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen

- Geringe Verbuschung (< 30 %) mit Gehölzen (Wald-Kiefer – *Pinus sylvestris*, Sand-Birke – *Betula pendula*, Eiche – *Quercus spec.*, Robinie - *Robinia pseudoacacia*).

LRT 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Extrem wärmebegünstigte, basenreiche Standorte mit geringen Jahresniederschlägen
- tiefgründige, mild-humose Mergelböden und/oder kalkreich humose, sandig-lehmige Böden mit hoher Verfügbarkeit von Kalk
- typische Ausprägung und Zusammensetzung der Vegetation
- Verbuschung mit Gehölzen (Schlehe – *Prunus spinosa*, Weißdorn – *Crataegus spec.*, Robinie – *Robinia pseudoacacia*, Rosa spec.) < 20 %

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Wechselfeuchte Standorte mit Bult-Schlenken-Regime
- Grundwasser im Jahresablauf

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Ungedüngte nährstoffreiche, leicht humose Standorte auf Mineralböden oder irreversibel entwässerten Niedermoorböden
- mäßig feucht, frisch bis mäßig trocken

LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Talsandstandorte mit hohem Grundwasserstand oder mehr oder weniger ausgeprägte Staufeuchte
- alte Laubbaumbestände mit hohem Mischungsanteil von Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie weiteren Laubbaumarten
- hoher Anteil stehenden und liegenden Totholzes
- Naturverjüngung
- forstliche Bewirtschaftung unter Erhalt und der Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten
- gut ausgeprägte und meist artenreiche Kraut- und Strauchschicht

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*

- Alte Laubbaumbestände auf tonig-lehmigen Moränenstandorten mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) in der Baumschicht
- hoher Anteil stehenden und liegenden Totholzes
- Naturverjüngung
- Gut entwickelte und meist artenreiche Kraut- und Strauchschicht
- forstliche Bewirtschaftung unter Erhalt und der Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

- Mittlere bis nährstoffarme Standorte
- trockene bis feuchte, podsolierte, z.T. hydromorphe Sandböden auf Moränen, Sandern und in Talsandgebieten
- alte Eichen- und Eichenmischwälder mit *Quercus robur* und/oder *Quercus petraea* als Hauptbaumarten – mit oder ohne Strauchschicht
- an Gräsern und/oder Beerkräutern reiche Krautschicht oder Bestände, in denen ein fließender Generationsübergang verschiedener Altersstadien vorhanden ist
- hoher Anteil von stehendem und liegendem Totholz
- Naturverjüngung von Hauptbaum- und Begleitbaumarte
- möglichst kleinräumige, dauerwaldartige Nutzung, die ein Neben- und Nacheinander verschiedener Waldentwicklungsphasen gewährleistet

LRT 91D0 - Moorwälder

- Naturbelassene, oligotroph-saure Moorstandorte mit Torfböden und hohen Grundwasserständen
- witterungs- und niederschlagsabhängig schwankende Nässegrade und Wasserstände, zyklisches Aufwachsen und Absterben der Gehölze, hohe Totholzanteile in Form abgestorbener, ertrunkener Baumgenerationen
- *Pinus sylvestris* und *Betula pubescens* als dominierende Bäume und Gehölze
- Reichtum an Torfmoosen (*Sphagnum spec.*), Wollgräsern (*Eriophorum spec.*) und Zwerggehölzen saurer Torfmoosmoore

Folgende ökologische Erfordernisse sind für einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Arten nach Anhang II der Richtlinie zu gewährleisten:

Biber:

- Natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölz-säumen, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme (Gewässer in nicht oder allenfalls extensiv bewirtschafteten Niedermoorgebieten)

Fischotter:

- Großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen)
- störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern

Rotbauchunke:

- Verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen als Sommerlebensraum: sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie oder fischarme Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation, auch Laggzonen mesotropher Torfmoosmoore (Kesselmoore): Weiher (Feldsölle), Teiche, See-Verlandungsmoore (Steifseggenriede), Temporärgewässer auf Äckern, Grünland und in Flussaunen, Sekundärgewässer in Sand-, Kies- und Tongruben; strukturbildende Wasservegetation zum Ablachen und als Larvenlebensraum (Schutz vor Prädatoren), besonders aus Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*)

- Überwinterungsplätze: Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen (Stämme, Baumstubben u.ä.) sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Wohngewässer, in Siedlungslagen auch Gebäudeteile

Kammolch:

- sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer jeglicher Art, vor allem Kleingewässer in Offenlandschaften und Waldlagen mit im Frühjahr breiten Überschwemmungsbereichen sowie reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation, auch Laggzonen mesotropher Torfmoosmoore (Kesselmoore) Weiher, Teiche, Kleinseen, Sekundärgewässer in Sand-, Kies- und Tongruben
- strukturbildende Wasservegetation zum Ablachen und als Larvenlebensraum (Schutz vor Prädatoren), besonders aus Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserkresse (*Rorippa amphibia*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*)
- Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen, auch Erdhöhlen im Uferbereich und im weiteren Umfeld der Laichgewässer, in Siedlungslagen auch Gebäudeteile
- Vermeidung von Grundwasser- und Pegelabsenkungen, Verfüllen von Kleingewässern und Geländesenken, Flurbereinigung und Intensivlandwirtschaft bis an die Gewässerufer, Zerschneidung und Zerstörung des Gewässerverbundes, Fischbesatz, Nährstoffeinträge und Anwendung von Bioziden in den Wassereinzugsgebieten

Schlammpeitzger:

- Sommerwarme stehende oder schwach strömende eutrophe Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten, auch künstliche Gewässer wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanäle

Bitterling:

- Pflanzenreiche Uferzonen langsam fließender Ströme und Seen, auch Altarme und kleinere Gewässer – i.d.R. mit feinem, weichen Sandbett, ggf. überdeckt mit dünnen, aber nicht anaeroben Schlammauflagen
- obligatorisches Vorkommen von Großmuscheln der Gattungen *Anodonta* und/oder *Unio* als Voraussetzung für dauerhafte Existenz lokaler Populationen mit Reproduktion

Steinbeißer:

- benötigt sandige und feinkiesige Bodensubstrate sowie submerser Vegetation und gewässergüteabhängig ausgeprägte substratbewohnende Invertebratenfauna
- Steine und/oder Wasserpflanzen zur Eiablage erforderlich
- schlammige und grobkiesige, schnell fließende Gewässerbereiche sind als Lebensraum ungeeignet

Große Moosjungfer:

- natürliche, durch Wasservegetation reich strukturierte meso- bis eutrophe Stillgewässer in Waldlagen
- Spektrum maßgeblicher Gewässerstrukturen: Wasserröhrichte, Schwimm- und Schwebematten, Schwimmblatrasen, Tauchfluren, Grundrasen, flutende Torfmoose, mehrjährig überflutete Steifseggenriede, Kriebsscherengewässer

- hohe Dichte besiedelter und für eine Besiedlung geeigneter Gewässer bei geringen Abständen zueinander
- fischarme und fischfreie Stillgewässer mit reicher Wasservegetation (Submerse, Emerse, Röhrichte)

3 Beschreibung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren

Das beantragte Vorhaben besteht aus der Errichtung und dem Betrieb von 7 WKA.

Folgende Wirkungen können bau-, anlage- und betriebsbedingt vom Vorhaben ausgehen.

Baubedingt (zeitweilig) sind möglich:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch temporäre Bauebenenflächen
- Störwirkungen für Tiere durch Geräuschmissionen und Anwesenheit von Menschen und Maschinen
- Temporärer Lebensraumverlust
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Anlagenbedingt sind möglich:

- Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Zuwegungen und Bauebenenflächen
- Lebensraumverlust durch Biotopverlust (z.B. Gehölze) für Zuwegungen
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

Im vorliegenden Fall befinden sich alle geplanten 7 WKA-Standorte außerhalb der oben beschriebenen SPA und FFH-Gebiete. Nachteilige anlage- oder baubedingte Wirkungen des beantragten Vorhabens auf Lebensräume und Arten der Schutzgebiete sind damit offensichtlich ausgeschlossen.

Betriebsbedingt sind möglich:

- Störungen von Vögeln durch Geräuschmissionen und Schattenwurf (Meideverhalten),
- potenzielles Kollisionsrisiko

Es sind vor allem diese betriebsbedingten Wirkungen der WKA, die auf Grund der spezifischen Kollisionsgefährdung einzelner Vogelarten speziell in das benachbarte SPA-Gebiet“ Märkische Schweiz“ in 1 km Entfernung hineinwirken könnten.

Beeinträchtigungen von Vogelpopulationen der SPA durch außerhalb des Gebietes stehende WKA sind dort möglich, wo sich die geschützten Nah- und Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG um die Brutplätze geschützter Vogelpopulationen eines SPA mit den Wirkräumen der WKA überlappen und dadurch Nahrungsräume oder regelmäßig genutzte Flugkorridore wertgebender Arten der SPA betroffen sein können.

Hier könnten insbesondere die Individuen kollisionsgefährdeter Arten (gem. Anlage 1 BNatSchG), die innerhalb der Schutzgebiete nachgewiesen wurden, von der Kollisionsgefahr an den 7 WKA außerhalb der Schutzgebiete betroffen sein.

Für die Prüfung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten für Windkraftanlagen seit Mitte 2022 bundesweit einheitlich die artspezifischen Nah- und Prüfbereiche der Anlage 1 BNatSchG. In Brandenburg regelt darüber hinaus der AGW-Erlass¹⁷ den Schutz besonders kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten.

Durch die Einführung des § 45b BNatSchG gelten die Abstände des AWG-Erlass als Maßstab bei der Prüfung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.2 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie VSRL) verletzt werden.

Bei Freihaltung der in der Anlage 1 BNatSchG für das Tötungsverbot relevanten Nah- und Prüfbereiche werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nicht berührt. Nur sofern die jeweiligen Abstände unterschritten werden sollen und dies noch nicht in die Abwägungsentscheidung bei der Aufstellung eines Regionalplanes berücksichtigt wurde, ist im Einzelfall näher zu prüfen, inwieweit die

¹⁷ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK , 2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) mit Anlagen 1 bis 3 vom 07. Juni 2023

Verbotstatbestände berührt werden und mit einer Störung der genannten Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen ist.

Bei Unterschreiten des artspezifischen Nahbereiches nach BNatSchG zu Brutplätzen relevanter¹⁸ Arten im benachbarten Natura 2000 Gebiet ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und damit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes auszugehen.

Für kleinere Brutvögel, für die keine spezifische Empfindlichkeit ggü. WKA besteht und deren Flughöhen weit unterhalb der Rotorblattspitzen liegen, sind Beeinträchtigungen durch außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes befindliche WKA von vornherein ausgeschlossen.

Andere Arten, wie z.B. Wiesenbrüter und Rastvögel sind artspezifisch empfindlich ggü. den optischen und akustischen Wirkungen von WKA, was bedeuten kann, dass die Flächen in einem mehr oder weniger weiten Umkreis gemieden werden (widerspiegelt in den Zentralen Prüfbereichen des Anhang 1 AGW-Erlass).

Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel sind häufig über Generationen erprobte, genutzte, räumlich begrenzte Bereiche, während Nahrungsflächen meist flexibel genutzt werden. Das Rastgeschehen ist auf Ackerflächen in der Umgebung der SPA-Gebiete stark abhängig von deren Ackerbewirtschaftung, angebauter Frucht/ Fruchtfolge und dem Witterungsverlauf.

¹⁸ Enthalten in Anhang 1 BNatSchG bzw. in Anlage 1 des o.g. AGW-Erlasses des Landes Brandenburg

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Vorhaben

Die Natura 2000-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann und somit eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss. In der Verwaltungsvorschrift zur Natura-2000-Prüfung in Brandenburg wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG).“

4.1 SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401)

Auswirkungen auf Vogelarten

Das SPA-Gebiet ist mindestens 1 km von den geplanten 7 WEA im Windpark Müncheberg entfernt. Ein betriebsbedingtes Hineinwirken der 7 beantragten WEA in das SPA hinein kann nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb des SPA-Gebiets „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401) sind als kollisionsgefährdete Arten *Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard* nachgewiesen.

Tabelle 1 Abstandsbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG

Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Abstand WEA - SPA
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m	>1.000m
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m	
Kornweihe	400 m	500 m	2.500 m	
Rohrweihe	400 m	500 m	2.500 m	
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m	
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m	
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m	
Wespenbussard	500 m	1.000 m	2.000 m	

Auch wenn die explizite Lage von Brutplätzen innerhalb des SPA nicht bekannt ist, kann für diese genannten Arten ausgeschlossen werden, dass der **Nahbereich** vom Vorhaben berührt oder anderweitig beeinträchtigt wird.

Einige der beantragten 7 WEA (WEA 1 und 2) könnten allerdings innerhalb des **zentralen Prüfbereichs** des Rotmilan und des Seeadlers liegen, falls der Rotmilan in bis zu 200 m, der Seeadler 1km von der Grenze des SPA darin brütet. Für diese Brutplätze wäre gem. §45 BNatSchG zu überprüfen, ob innerhalb der Rotorbereiche der beiden WEA 1 und 2 mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilan bzw. Seeadler zu rechnen wäre.

Die tatsächliche Lage von Brutplätzen des **Rotmilan** und des **Seeadlers** im SPA ist aus den vorliegenden Daten zum SPA „Märkische Schweiz“ nichts bekannt. Allerdings kann ausgehend von der Habitatpotenzialeinschätzung des Vorhabenraumes eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit beider Arten in den von den Rotoren überstrichenen Bereichen ausgeschlossen werden. Zwar bieten die vielen Kleingewässer um das Vorhabengebiet ein Gewisses Potenzial als Jagdgebiet, durch die großflächige anthropologische Vorbelastung (z. B. durch Ackerlandschaft, die Ortschaften Müncheberg, Trebnitz und

Jahnsfelde, dem Flugplatz Müncheberg-Eggersdorf oder dem engmaschigen Netz aus Bundesstraßen) sind die Flächen innerhalb des SPA als Jagdrevier und auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte deutlich attraktiver.

Weiterhin können Brutpaare der in Tabelle 1 aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten des SPA auf ihren Nahrungsflügen innerhalb ihres erweiterten Prüfbereichs (alle Arten aus Tabelle 1) um den jeweiligen Brutplatz in den Wirkraum von WEA gelangen. Hier ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. §45b BNatSchG allerdings nur dann signifikant erhöht, wenn es eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich der WEA gibt und/oder wenn funktionale Beziehungen zwischen WEA und Brutplatz bestehen. Das ist hier nicht der Fall, da die Flächen des Windfelds und insbesondere die unmittelbaren Rotorbereiche (Rotordurchmesser 138 m) monotone Ackerflächen sind und für keine der Arten besonders geeignete Nahrungsflächen darstellen würden. Innerhalb des SPA können die Vogelarten deutlich attraktivere Nahrungsflächen finden, ohne die WEA überqueren zu müssen. Das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit für keine der Arten einschlägig. Die lokalen Populationen der SPA-Arten und damit auch die Erhaltungsziele des SPA werden nicht beeinträchtigt.

4.2 FFH-Gebiet „Klobichsee“ (FFH DE 3450-301)

Flächen dieses FFH-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen. Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von mindestens 3,8 km. Durch diesen Abstand zum FFH-Gebiet sind Auswirkungen auf die hier schutzgebietsspezifischen lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften ausgeschlossen. Sie werden nicht berührt und können in ihren Erhaltungszuständen somit auch nicht verschlechtert werden. Die Erhaltungsziele werden demnach nicht beeinträchtigt.

4.3 FFH-Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (FFH DE 3450-304)

Flächen dieses FFH-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen. Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von mindestens 4,5 km. Durch diesen Abstand zum FFH-Gebiet sind Auswirkungen auf die hier schutzgebietsspezifischen lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften ausgeschlossen. Sie werden nicht berührt und können in ihren Erhaltungszuständen somit auch nicht verschlechtert werden. Die Erhaltungsziele werden demnach nicht beeinträchtigt.

4.4 FFH-Gebiet „Müncheberg“ (FFH DE 3450-309) und FFH-Gebiet „Müncheberg Ergänzung“ (FFH DE 3450-320)

Flächen dieses FFH-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen. Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1,4 km. Durch diesen Abstand zum FFH-Gebiet sind Auswirkungen auf die hier schutzgebietsspezifischen lebensraumtypischen Elemente und Eigenschaften ausgeschlossen. Sie werden nicht berührt und können in ihren Erhaltungszuständen somit auch nicht verschlechtert werden. Die Erhaltungsziele werden demnach nicht beeinträchtigt.

5 Relevanz und mögliche Kumulationseffekte durch andere Projekte / Pläne / Vorhaben

Kumulierende Wirkungen können insbesondere von anderen Plänen, Projekten und Vorhaben ausgehen, die sich auf die gleichen Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele auswirken können. Pläne sind relevant, wenn sie rechtsverbindlich sind. Projekte und Vorhaben sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt worden sind. Im vorliegenden Fall sind relevante Pläne, Projekte und Vorhaben, die auf die gleichen Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele wirken können, insbesondere andere Windenergievorhaben. Andere Vorhaben, mit spezifischen Wirkungen auf dieselben Erhaltungsziele sind nicht bekannt (z.B. Straßenbauvorhaben oder Freileitungen).

Störungen verursachende Nutzungen wie z.B. die Jagd, Aktivitäten der Land- oder Forstwirtschaft, Erholungsnutzungen im Schutz- oder Restriktionsbereich der Brutstätten wertgebender und störungssensibler Arten gehören nicht zu den im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung zu berücksichtigenden anderen Plänen und Projekten, obgleich von ihnen u.U. stärkere Störwirkungen ausgehen können als von WKA.

Im Umfeld der hier betrachteten Schutzgebiete liegen 5 bereits in Betrieb befindliche und 9 genehmigte WKA.

Im Rahmen des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ des Regionalplans Oderland-Spree (2018, mittlerweile unwirksam nach Urteilen des Oberverwaltungsgerichts vom 30.9.2021) wurde die Verträglichkeit geplanter WEG ggü. den Natura 2000-Gebieten untersucht. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des ehemaligen WEG 23 „Müncheberg“, welches zuvor für die Errichtung von WKA als geeignet befunden wurde. Auch die Auswirkungen hinsichtlich der Kumulation oder gegenseitigen Wirkungsverstärkung mit anderen Plänen und Projekten für die wertgebenden Arten und Erhaltungsziele wurden bereits analysiert.

Die nächstgelegenen Bestands-WKA befinden sich in mindestens 3,2 km Entfernung nördlich des hier beantragten Vorhabens. Diese Beurteilung kann nach näherer Prüfung anhand konkreter WKA-Standorte für das hier betrachtete Einzelvorhaben im Windfeld Müncheberg innerhalb der Grenzen des ehemaligen WEG Nr. 23 übernommen werden. Räumlich weiter entfernte Pläne und Projekte sind nicht relevant. Die Wirkungen und Wirkfaktoren des Vorhabens auf die in dieser Vorprüfung untersuchten Natura-2000-Gebiete werden durch andere Projekte, Pläne und Vorhaben in den benachbarten Windfeldern nicht verstärkt. Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt.

6 Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben dient der Errichtung und dem Betrieb von insgesamt 7 WKA im Windpark „Müncheberg“ Benachbarte FFH-Gebiete, die dem Schutz und der Entwicklung von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen dienen, werden durch das mehr als 1km entfernte Vorhaben in ihren geschützten Bestand und ihren Entwicklungszielen nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine Flächen benachbarter Schutzgebiete direkt in Anspruch genommen. Ein Hineinwirken durch den Bau der 7 Windkraftanlagen einschließlich der Baunebenflächen und Zuwegungen in die betrachteten Natura-2000-Gebiete ist ausgeschlossen.

Das SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ befindet sich etwa 1,0 km vom Vorhaben entfernt.

Das Vorhaben im Windfeld Müncheberg mit insgesamt 7 Windkraftanlagen verursacht in den benachbarten Natura 2000 Gebieten und insbesondere im benachbarten SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401) keine nachteiligen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Schutzzwecke und Entwicklungsziele.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Quellen

7.1 Übergeordnete Planungen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK , 2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) mit Anlagen 1 bis 3 vom 07. Juni 2023

MLUL (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

7.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. Online unter www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html#c33722 zuletzt eingesehen 27.07 2023.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

European Environment Agency (EEA) 2019: Natura 2000 Network Viewer, Natura 2000 – standard data form. Online unter <http://natura2000.eea.europa.eu/> zuletzt eingesehen 18. Februar 2019.

Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I, 2013, Nummer 03, Anlage 1 vom 1. Februar 2013

Landesregierung Brandenburg (2013): Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“, online unter: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%201.pdf

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 2023a: Recherche zu SPA-Gebieten (Standarddatenbögen). Online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/vogelschutzgebiete/>, zuletzt eingesehen: 26.07.2023

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) 2019: FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natura-2000/ffh-vertraeglichkeitspruefung/>, zuletzt eingesehen 10.04.2023.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2018): Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 26]).

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV): Erlass zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01. Januar 2011.

Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg -TAK-, Stand 15. September 2018.

Anlage 2: Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg -TUK-, Stand 15. September 2018.

Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Stand 13. Dezember 2010.

Anlage 4: Erlass zum Vollzug des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass), Stand 2. Oktober 2018.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 20/7.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

7.3 Sonstige Fachliteratur

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß §34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“, online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/3450_401.pdf

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2023): Liste der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/fauna-flora-habitat-gebiete/>

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernodat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 2019b: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Datenstand 7. Januar 2019. Online unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/meldebogen-anflugopfer.xlsx>, Zuletzt eingesehen 10. April 2023.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Öffentlichkeitsarbeit; Landesamt für Umwelt, Abt. N; Naturparkverwaltung Märkische Schweiz (2020): Managementplan für das Gebiet „Klobichsee“, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/133/FFH-MP133.pdf>

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Öffentlichkeitsarbeit; Landesamt für Umwelt, Abt. N; Naturparkverwaltung Märkische Schweiz (2020): Managementplan für das Gebiet „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/148/FFH-MP-148.pdf>

PLANUNG+UMWELT (2023a): Umweltverträglichkeitsprüfung „Windpark Müncheberg“ für sieben Windkraftanlagen. Stand Juli 2023

PLANUNG+UMWELT (2023b): Eingriffs-Ausgleichs-Plan „Windpark Müncheberg“ für sieben Windkraftanlagen. Stand Juli 2023

PLANUNG+UMWELT (2023c): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Windpark Müncheberg“ für sieben Windkraftanlagen. Stand Mai 2023.

Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

7.4 Verwendete Kartenwerke

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) 2019c: Windkraftanlagen im Land Brandenburg. Datenstand: 1. April 2019. Online unter www.mlul.brandenburg.de/ua/gis/wka.zip Zuletzt eingesehen 26. 07 2023.

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg: Energie- und Klimaschutzatlas Brandenburg (EKS). Online unter <https://eks.brandenburg.de> Zugriff am 14. Februar 2019.

Topografische Karten und Luftbilder, Landesvermessungsamt Brandenburg:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): TK 1: 50.000 Uckermark.